

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung bestehender Naturschutzgebiete und von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 und 3 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung).

Ziel:

Errichtung des „Europaschutzgebiets Lafnitztal“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf Grund des § 22b Abs. 1 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die gegenständliche Verordnung erwachsen dem Land Burgenland keine Kosten.

EU - (EWR -) Konformität:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 08. 11. 1997 S. 42, umgesetzt (CELEX-Nr. 31992L0043 in der Fassung der Richtlinie 31997L0062).

Erläuterungen

I. Gesetzlicher Rahmen

1. Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in ihnen vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 08. 11. 1997 S. 42 (Flora-Fauna-Habitat-RL - im folgenden Text FFH-RL genannt) geeignet sind, mit Verordnung zu Europaszchutzgebieten zu erklären.

Die wesentliche Voraussetzung für die Erklärung des in § 1 genannten Gebiets zum Europaszchutzgebiet ist mit der Bestätigung des nominierten Natura 2000-Gebiets „Lafnitztal“ durch die Europäische Kommission im Dezember 2004 gegeben.

2. Gemäß § 22b Abs. 3 Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Lebensräume zu Europaszchutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Das gegenständliche Europaszchutzgebiet umfasst u.a.

- das Naturschutzgebiet Lafnitz-Stögersbach-Auen, LGBl. Nr. 49/1990 und den
- geschützten Landschaftsteil Lahnbach, LGBl. Nr. 43/1979.

Die genannten Verordnungen, die gemäß § 81 Abs. 2 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, als Landesgesetze gelten, werden durch die gegenständliche Verordnung nicht berührt und bleiben daher im Rechtsbestand.

Das Kommissierungsgebiet Loipersdorf-Kitzladen soll nicht als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden.

Das öffentliche Wassergut, das zum Europaszchutzgebiet gehören soll, wird nicht zusätzlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Unterschutzstellung beider zuletzt genannter Gebiete als Europaszchutzgebiet wird als ausreichend erachtet.

3. Den Schutz und die Pflege des Europaszchutzgebiets gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaszchutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzinhalte führen könnten, ist gemäß § 22e Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.

II. Naturräumliche Beschreibung

Das „Europaszchutzgebiet Lafnitztal“ umfasst zwei derzeit naturschutzrechtlich geschützte Gebiete:

Das 70 ha große „**Naturschutzgebiet Lafnitz-Stögersbach-Auen**“, in der KG Wolfau (LGBl. Nr. 49/1990) sowie der 31 ha umfassende „**Geschützte Landschaftsteil Lahnbach**“ bei **Deutsch Kaltenbrunn** (LGBl. Nr. 43/1979).

Weiters ist im Gebiet das „Life-Projektgebiet Loipersdorf-Kitzladen“ enthalten.

Verbunden sind die voneinander getrennten Gebietsteile durch die Fließstrecke der Lafnitz (öffentliches Wassergut).

Das Europaszchutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche im Ausmaß von 572,3580 ha.

Die Lafnitz zählt Österreich weit zu den letzten, über weite Strecken unregulierten Flüssen des Flachlands. Der freie, uneingeschränkte Flusslauf tritt in natürlicher Weise mit begleitenden Auwäldern und Talwiesen in Verbindung und erzeugt durch seine ungebundene Fließdynamik eine Vielzahl flussmorphologischer Lebensraumstrukturen. Diese beherbergen landesweit die größte Anzahl an Tierarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie mit repräsentativen Beständen und die bedeutendsten Fluss-Lebensraumtypen.

Der Erhaltungszustand des Gebiets ist unterschiedlich. Das Gebiet umfasst einerseits den unregulierten, weitgehend frei mäandrierenden Abschnitt bis Deutsch Kaltenbrunn, andererseits die „hart“ regulierte

Fließstrecke bis zur Staatsgrenze. Insbesondere das reiche Vorkommen FFH-relevanter Fischarten führte zur Einbeziehung des unteren Streckenabschnitts. Flussbauliche Maßnahmen zur optimalen Lebensraumgestaltung für die Fischfauna bilden den Maßnahmenswerpunkt eines laufenden Life-Projekts im Gebiet. Weiters bestehen Bestrebungen zur Einbeziehung des näheren Umlands, um auch im unteren Abschnitt der Lafnitz einen freieren, flussmorphologisch stärker strukturierten und mit dem Umland besser verbundenen Flusslauf zu ermöglichen.

III. Schutzzinhalte

Der Flusslauf der Lafnitz beherbergt mehrere Süßwasserlebensräume und -arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie enthalten sind. Von besonderer Bedeutung sind begleitende Auenwälder (91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*), die vergleichsweise große Flächen einnehmen. Kleinflächig ausgebildet sind Schlammbänke mit ihrer Pioniervegetation (3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.), nicht durchströmte Altwässer (3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion od. Hydrocharition) sowie primäre Hochstaudenfluren (6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe).

Die durch den mäandrierenden Flusslauf, Auwälder, Feldgehölze und andere Landschaftselemente reich strukturierte Kulturlandschaft des Lafnitztals wird zusätzlich durch ausgedehnte Wiesenflächen charakterisiert. Der überwiegende Teil der Talwiesen besteht aus Gesellschaften des Vegetationsverbands der Feucht- und Nasswiesen (*Calthion*), jedoch zählen nur die seltener ausgebildeten, frischen Standorte mit Glatthaferwiesen (*Arrhenaterion*) zu den FFH-relevanten Lebensräumen (6510 Magere Flachland-Mähwiesen). Kleinflächig anzutreffen sind Restbestände von Pfeifengras-Streuwiesen (6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)).

Unter den im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Tierarten kommen insbesondere Wasserbewohner in repräsentativen Beständen vor: Fischotter (*Lutra lutra*), Alpenkammolch (*Triturus carnifex*), Donaukammolch (*Triturus dobrogicus*),

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Streber (*Zingel streber*), Zingel (*Zingel zingel*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Gold-Steinbeißer (*Sabanejewia aurata*), Schied (*Aspius aspius*), Weißflossengründling (*Gobio albipinnatus*), Bitterling (*Rhodeus sericeus*), Schlammpeitzker (*Misgurnus fossilis*), Ukrainisches Bachneunauge (*Eudontomyzon mariae*), Flussmuschel (*Unio crassus*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Auf den angrenzenden Wiesenflächen entlang der Lafnitz zählen der Große Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und der Dunkle Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) zu den FFH-relevanten Arten; kleine Wälder und andere Gehölze in der Kulturlandschaft sind für die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) als Nahrungshabitat von Bedeutung.

IV. Kosten:

Der Erhaltungszustand des „Europaschutzgebiets Lafnitztal“ befindet sich aus heutiger Sicht durch eine Reihe von bereits getätigten und weiterhin laufenden Maßnahmen auf einem günstigen Niveau; insbesondere führten bzw. führen dazu flussbauliche Maßnahmen im Rahmen zweier Life-Natur-Projekte. Weiters gewährleisteten laufende Fördermaßnahmen aus dem Österreichischen Agrarumweltprogramm (ÖPUL) die nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ergänzt werden diese durch Arten- und Lebensraumprojekte aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums. Sofern die bisherigen Fördermittel im Rahmen des Österreichischen Programms für die Ländliche Entwicklung im derzeitigen Ausmaß erhalten bleiben bzw. nicht wesentlich reduziert werden, ist die Finanzierung und somit die Erhaltung des Europaschutzgebiets ausreichend gesichert.

Durch die Erlassung der gegenständlichen Verordnung erwachsen dem Land Burgenland keine Kosten.

V. Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Europaschutzgebiet umfasst die Fließstrecke der Lafnitz auf Flächen des öffentlichen Wasserguts sowie darüber hinaus Wiesengebiete in der KG Loipersdorf-Kitzladen. Weiters sind das Naturschutzgebiet „Lafnitz-Stögersbach-Auen“ in der KG Wolfau (LGBl. Nr. 49/1990) und der geschützte Landschaftsteil „Lahnbach“ (LGBl. Nr. 43/1979) Bestandteil des Europaschutzgebiets.

Die Flächengröße beträgt insgesamt 572,3580 ha. Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebiets können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bgld.gv.at>.

Zu § 2 und § 3:

Der Erhaltungszustand der gemäß § 2 und in Anlage B angeführten Tierarten wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehören, bilden und langfristig weiterhin bilden werden, und
- die natürlichen Verbreitungsgebiete dieser Arten weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und
- genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

Der Erhaltungszustand der in § 2 bzw. Anhang B angeführten Lebensraumtypen wird als „günstig“ bezeichnet, wenn

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die diese im „Europaschutzgebiet Lafnitztal“ einnehmen, beständig sind oder sich ausdehnen, und
- die für ihren langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten günstig ist.

Zu § 4 und 5:

Die Verbote sind auf die Zielvorgaben gemäß §§ 2 und 3 ausgerichtet. Sie sollen die Voraussetzungen für die Sicherung des Schutzzwecks, insbesondere der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgegenstände, bilden. Ausnahmebewilligungen bedürfen einer Prüfung gemäß § 22e Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 4 Z 1:

Es ist verboten, die Fließstrecke der Lafnitz mit Booten zu befahren.

Von diesem Verbot gibt es eine **Ausnahme:**

An Bootsfahrten, die von **einschlägigen Vereinen oder anderen Veranstaltern** im Rahmen einer naturverträglichen touristischen Nutzung organisiert durchgeführt werden, und hinsichtlich der jahreszeitlichen Verteilung der Fahrten, der Linienführung, der Ein- und Ausstiegsstellen sowie sonstiger Anlandeplätze dieser Bootsfahrten

- einem **verbindlichen Managementplan entsprechen** oder
- gemäß einer **Prüfung auf Verträglichkeit mit dem Schutzzweck gemäß § 22e NG 1990**

keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgegenstands darstellen,

kann ohne weiteres Verfahren von Einzelpersonen oder Gruppen teilgenommen werden.

Wer Bootsfahrten auf der Lafnitz außerhalb des oa. Angebots an organisierten Touren

- **als Einzelperson** oder
- **als Gruppe**

durchführen will, muss um eine Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 ansuchen.

Für dieses Verfahren ist § 4 Z 1 a als Beurteilungskriterium sinngemäß heranzuziehen.

Zu § 4 Z 2:

Eine Kulturumwandlung ist dann eine wesentliche Beeinträchtigung, wenn dadurch Schutzgegenstände gemäß Anlage B wesentlich beeinträchtigt werden.

Unter Kulturumwandlungen, die die Schutzgegenstände gemäß Anlage B wesentlich beeinträchtigen, können nachstehende Umwandlungen verstanden werden:

Ackerfläche → forstwirtschaftlich genutzte Fläche

Ackerfläche → Dauerkultur (zB Obstanlagen, Weingärten,...)

Grünland → forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Grünland → Dauerkultur (zB Obstanlagen, Weingärten,...)

Zu § 6:

Die Festlegung der Zulässigkeit der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung wie im Naturschutzgesetz festgelegt zu wahren.

Eine übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung beinhaltet jedenfalls regelmäßigen Fruchtwechsel (Fruchtfolge) auf Ackerflächen. Ebenso werden ein- bis mehrmalige Nutzung des Grünlands unter diesem Begriff zusammengefasst.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen.

Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.